

Richtlinien der Stadt Neuenstein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen

Der Gemeinderat der Stadt Neuenstein hat am 22. Juni 2020 folgende Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen beschlossen:

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1. Die nachfolgenden Förderrichtlinien gelten für Sport treibende und musische Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten.
- 1.2. Die Vereine müssen im Vereinsregister mit Sitz in Neuenstein eingetragen und gemeinnützig sein.
- 1.3. Das Angebot der Vereine muss für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neuenstein zugänglich sein.

2. Kinder- und Jugendförderung

- 2.1. Schwerpunkt der Förderung ist die regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit der Vereine. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit müssen mehrmals im Jahr stattfinden. Es sollen sich dabei um verlässliche Angebote mit erfahrenen bzw. geschulten Personen handeln.
- 2.2. Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen müssen Mitglied des Vereins sein und mehrmals am Angebot der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen.
- 2.3. Gefördert werden alle Kinder und Jugendlichen, die zum Stichtag ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.
- 2.4. Die Förderung beträgt pro Kind/Jugendlichem 30,00 Euro pro Jahr.

3. Antragstellung

- 3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Antrag des Vereins. Das Antragsformular ist bei der Stadt Neuenstein sowie auf deren Homepage erhältlich.
- 3.2. Der Antrag ist vollständig bis zum 15. März des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadt Neuenstein, Finanzverwaltung, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein einzureichen.

4. Verwendung der Förderung

- 4.1. Die gewährten Fördermittel sind ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im Verein bestimmt.
- 4.2. Die bestimmungsgerechte Verwendung der Fördermittel ist gegenüber der Stadt Neuenstein auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

5. Ergänzende Bestimmungen

- 5.1. Die Förderung ist rein freiwillig und nicht einklagbar.
- 5.2. Sollten die Anträge die im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellte Summe um 4.000 Euro überschreiten, kann die Stadt Neuenstein mit Zustimmung des Gemeinderats eine Kürzung der Fördersätze vornehmen.
- 5.3. Die Stadt Neuenstein behält sich vor, die im Antrag gemachten Angaben zu prüfen. Bei nicht zutreffenden Angaben kann die Stadt Neuenstein die Förderung widerrufen und zurückfordern.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen treten rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

7. Übergangsbestimmungen

Abweichend von Absatz 3.2. sind die Förderanträge für das Jahr 2020 bis zum 30. September 2020 bei der Stadt Neuenstein schriftlich einzureichen.

Neuenstein, den 23. Juni 2020

gez.
Karl Michael Nicklas
Bürgermeister